



Statuten

des Zentralschweizerischen Sportschützen-Verbandes (Statuten ZSV)

1.	Name, Sitz, Zweck	2
2.	Mitgliedschaft, Zusammensetzung	2
3.	Aufnahme, Austritt, Ausschluss	3
4.	Rechte und Pflichten	4
5.	Organe	5
6.	Schiesswesen	12
7.	Finanzen	13
8.	Kommunikation	14
9.	Rekursverfahren	15
10.	Schlussbestimmungen	15

Der Zentralschweizerische Sportschützen-Verband (ZSV) wurde am 1. September 1901 in Luzern gegründet. Er vereinigt die Kleinkaliber- und Luftgewehrschützen der Zentralschweiz.

15. März 2014
(ersetzt Statuten 1981)

(Zu Gunsten der Lesefreundlichkeit wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen auf die weibliche Form verzichtet.)

1. Name, Sitz, Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband (ZSV) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

1.2 Sitz

Der ZSV hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

1.3 Zweck

Der ZSV fördert das sportliche Schiessen in den Disziplinen Gewehr 10m und Gewehr 50m, sowohl als Breiten- wie auch als Leistungssport, für alle Altersklassen.

Der ZSV ist ein Sportverband. Er vertritt die Interessen der Schützen gegenüber Behörden und Öffentlichkeit.

Der ZSV verfolgt keine kommerziellen Zwecke. Erwirtschaftete Mittel werden im Interesse der Mitglieder und für die Nachwuchsförderung eingesetzt.

2. Mitgliedschaft, Zusammensetzung

2.1 Mitgliedschaft

Der ZSV ist Mitglied, resp. ein Unterverband (UV) des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV). Sämtliche Mitgliedervereine des ZSV sind demnach auch indirekt Mitglied des SSV und der USS Versicherungen. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe dieser Organisationen sind verbindlich und zu respektieren.

Der ZSV kann zur Erreichung spezieller Ziele mit anderen Organisationen aufgrund besonderer Vereinbarungen zusammenarbeiten.

2.2 Mitglieder

Mitglieder des ZSV sind durch Beschluss der Delegiertenversammlung (DV)

- a) aufgenommene Vereine aus dem Verbandsgebiet mit lizenzierten Schützen der Disziplinen Gewehr 50m und Gewehr 10m.
- b) ernannte Ehrenpräsidenten
- c) ernannte Ehrenmitglieder

2.3 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des ZSV umfasst die Zentralschweizer Kantone (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern und Zug) sowie angrenzende Gebiete in Absprache mit den jeweiligen KSV oder UV. Aufgrund der geographischen Lage gehört nur der innere Kantonsteil des Kantons Schwyz zum ZSV.

3. Aufnahme, Austritt, Ausschluss

3.1 Aufnahme von Vereinen

Gesuche um Aufnahme in den ZSV sind schriftlich, unter Beilage der Vereinsstatuten sowie eines Vorstands- und Mitgliederverzeichnisses (je dreifach) an den Präsidenten zu richten.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die nächste DV

3.2 Ernennung von Ehrenpräsident und Ehrenmitglied

Auf Vorschlag des Vorstandes ernennt die DV aktuelle oder ehemalige Präsidenten des ZSV, die sich verdienstvoll und während mindestens zwei Amtsperioden zugunsten des ZSV eingesetzt haben, zum Ehrenpräsident.

Auf Vorschlag des Vorstandes ernennt die DV Mitglieder von ZSV-Mitgliedern oder andere Personen, die sich während mindestens zehn Jahren in einer Funktion im ZSV verdient gemacht oder anderweitig den ZSV unterstützt oder gefördert haben, zum Ehrenmitglied

3.3 Austritt

Austritte aus dem ZSV können nur auf das Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten erfolgen.

Die finanziellen Verpflichtungen für die zurückliegenden Jahre sind zu erfüllen.

3.4 Ausschluss

Mitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die DV ausgeschlossen werden, wenn sie gegen Statuten, Reglemente, Beschlüsse, Ansehen oder Grundsätze des ZSV verstossen, ihn anderweitig schädigen, seinen Interessen zuwider handeln oder aus andern wichtigen Gründen. Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu Handen der DV zu geben.

Die finanziellen Verpflichtungen für die zurückliegenden Jahre sind zu erfüllen.

3.5 Aberkennung der Ehrentitel

Auf Antrag des Vorstandes kann die DV die Titel Ehrenpräsident und Ehrenmitglied aus den gleichen Gründen wie beim Ausschluss aberkennen.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Rechte

Die Mitglieder haben Stimm-, Wahl- und Antragsrecht an der Delegiertenversammlung (DV) sowie im Rahmen einer Urabstimmung. Sie haben das Recht, sich durch Delegierte an der DV vertreten zu lassen.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder erhalten eine persönliche Einladung zur Teilnahme an der DV und haben je eine Stimme. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.

4.2 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Reglemente, Weisungen, Ausführungsbestimmungen und übrige Vorschriften des ZSV sowie Beschlüsse der ZSV Organe und auch diejenigen des SSV einzuhalten und zu respektieren.

Die Statuten der Mitgliedsvereine und deren Änderungen sind dem Vorstand vorgängig zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche denjenigen des SSV oder des ZSV widersprechen.

Die Mitglieder führen eine namentliche Liste der eigenen Vereinsmitglieder, die durch Vereinsbeschluss als solche aufgenommen sind, mit Hilfe der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) des SSV. Diese Listen sind Grundlage für:

- a) Anzahl Delegierte
- b) Mitgliederbeiträge
- c) die Ausstellung von Lizenzen
- d) die Zuteilung von Pflichtabonnements des SSV-Verbandsorgans
- e) den Versicherungsschutz

Die Vertretung an der Delegiertenversammlung des ZSV durch mindestens einen Delegierten ist obligatorisch. Unentschuldigte Absenz wird mit einer Busse geahndet.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich bei den „USS Versicherungen“ gemäss deren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu versichern.

Bezüglich Grundbeiträgen des SSV, Lizenzwesen und Abonnemente des Verbandsorgans gelten die Bestimmungen und Beschlüsse des SSV.

5. Organe

Die Organe des ZSV sind:

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Urabstimmung
- c) Präsidentenkonferenz (PK)
- d) Vorstand
- e) Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- f) Ständige Kommissionen
- g) Nichtständige Kommissionen

5.1 Delegiertenversammlung (DV)

Die DV ist das oberste Organ des ZSV. Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

Die DV bestimmt die Grundlagen der Verbandspolitik und beschliesst über alle in den Statuten vorgesehenen Geschäfte.

Zur DV werden folgende Teilnehmer eingeladen:

- a) Delegierte der ZSV-Mitglieder (Vereinsvertreter)
- b) Vorstandsmitglieder
- c) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- d) Ehrenpräsidenten, und Ehrenmitglieder
- e) Gäste

5.11 Vertretungsrechte

Anzahl lizenzierte Vereinsmitglieder	Anzahl Delegierte
bis 20	2
21 bis 30	3
31 bis 40	4
über 40	5

Massgebend ist die Zahl der in der SSV Vereins- und Verbandsadministration (VVA) erfassten lizenzierten Vereinsmitglieder per Jahresende.

5.12 Einberufung

Die ordentliche DV findet jährlich im Frühjahr statt und wird durch den Präsidenten auf Beschluss des Vorstands einberufen.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine ausserordentliche DV einberufen. Zudem kann mindestens ein Fünftel der Mitgliedervereine schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden. Der Vorstand hat einem entsprechenden Gesuch innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

5.13 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste und Anträgen der Mitglieder sowie des Vorstandes ist spätestens 30 Tage vor der DV allen Mitgliedern zuzustellen. Die Einladung mit Traktandenliste wird auf der Homepage des ZSV veröffentlicht.

5.14 Stimmrecht

Jeder Delegierte, jeder anwesende Ehrenpräsident und jedes anwesende Ehrenmitglied hat eine Stimme.

5.15 Kompetenzen

In die Kompetenz der DV fallen alle ihr nach Gesetz und Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder der RPK
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten DV sowie von Jahresberichten und Jahresrechnungen (Bilanz und Erfolgsrechnung des abgelaufenen Jahres) sowie des Budgets des laufenden Jahres
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Jahr
- e) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse des Vorstandes
- h) Ernennung Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sowie Aberkennung dieser Titel
- i) Bestimmung des Festortes für das Zentralschweizerische Verbandsfest
- j) Statuten und deren Änderung
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des ZSV

Die DV kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind. Im Gegensatz zur ordentlichen DV kann an einer ausserordentlichen DV die Traktandenliste an der Versammlung selber nicht abgeändert werden.

Anträge für Traktanden zuhanden der ordentlichen DV müssen bis spätestens 31. Dezember dem Präsidenten schriftlich eingereicht und begründet werden.

Der Vorstand hat zu allen Geschäften ein Antragsrecht.

5.16 Leitung

Die DV wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so kann die DV einen Versammlungsleiter bestimmen.

5.17 Protokollgenehmigung

Das Protokoll wird innerhalb 60 Tagen nach der DV auf der Homepage des ZSV publiziert. Eingaben zur Korrektur haben 30 Tage vor der nächsten DV schriftlich beim Vorstand einzugehen.

Die Genehmigung des Protokolls erfolgt durch die darauffolgende DV.

5.18 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern an der DV nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Wenn nichts anderes festgelegt ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Sitzungsleiter hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Liegt zu einem Antrag kein Änderungs- oder Gegenantrag vor, so gilt er als angenommen. Die Tatsache der stillschweigenden Annahme ist vom Sitzungsleiter festzustellen.

Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

5.19 Wahlen

Wahlen erfolgen offen, sofern an der DV nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt.

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, in allfällig weiteren Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei geheimer Wahl werden leere und ungültige Wahlzettel nicht berücksichtigt.

Ungültig sind Wahlzettel, die ehrverletzende Äußerungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten und Stimmen, die unklar sind oder auf eine nicht wählbare Person lauten.

Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Wenn diese unentschieden ausgeht, entscheidet das Los durch den Sitzungsleiter.

5.2 Urabstimmung

Zur Erledigung nicht aufschiebbarer Einzelgeschäfte, die nach Statuten in die Kompetenz der DV oder der PK fallen, kann der Vorstand eine Urabstimmung anordnen.

Über das Durchführungsverfahren erlässt der Vorstand eine Wegleitung.

Für die Stimmberechtigung an der Urabstimmung, die auf schriftlichem Weg durchgeführt wird, gilt Art. 5.18.

5.3 Präsidentenkonferenz (PK)

5.31 Zusammensetzung

Die PK setzt sich zusammen aus den Präsidenten der Mitgliedervereine und den Mitgliedern des Vorstandes. Vertretung ist möglich. Jeder Verein und jedes Vorstandsmitglied verfügt über eine Stimme.

5.32 Einberufung

Der Vorstand kann von sich aus oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Vereinspräsidenten eine PK unter Angabe von begründeten Traktanden einberufen.

Der Vorstand hat einem schriftlichen Antrag innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten.

5.33 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste sowie die Anträge von Mitgliedern und Vorstand sind spätestens 30 Tage vor der PK zuzustellen und auf der Homepage des ZSV zu veröffentlichen.

5.34 Kompetenzen

Die PK ist zuständiges Organ für:

- a) Genehmigung der Grundbestimmungen für die Verbandsschützenfeste
- b) Genehmigung von Reglementen über die Abgabe von besonderen Auszeichnungen.
- c) Behandlung von Anträgen schiesstechnischer Natur der Mitgliedervereine und des Vorstandes.
- d) Abschliessende Behandlung von Rekursen gegen Beschlüsse und Entscheide der Technischen Kommission (TK)
- e) Genehmigung des Spesen- und Entschädigungsreglementes des Vorstandes

Die PK kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die traktandiert sind.

Die PK dient daneben der Erörterung wichtiger Fragen der Verbandspolitik, dem Meinungsaustausch und der Kontaktpflege.

5.35 Leitung

Die PK wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die PK einen Sitzungsleiter.

5.36 Protokoll

Wenn nichts anderes bestimmt wird, erstellt ein Vorstandsmitglied über die PK ein Protokoll. Das Protokoll wird innert 60 Tagen den Präsidenten sowie den Mitgliedern des Vorstandes zugestellt. Ohne Gegenbericht innerhalb von 30 Tagen gilt es als genehmigt. Andernfalls ist die Differenz zu bereinigen und das berichtigte Protokoll dem oben erwähnten Empfängerkreis erneut zuzustellen. Die Einsprachefrist beträgt wiederum 30 Tage. Kann die Differenz nicht bereinigt werden, ist die Angelegenheit an der nächsten Präsidentenkonferenz zu beraten und endgültig zu beschliessen.

5.37 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, sofern an der PK nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt.

Wenn nichts anderes festgelegt ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Liegt zu einem Antrag kein Änderungs- oder Gegenantrag vor, so gilt er als angenommen. Die Tatsache der stillschweigenden Annahme ist vom Sitzungsleiter festzustellen.

5.4 Vorstand

5.41 Zusammensetzung

Er setzt sich zusammen aus

- a) einem Präsidenten
- b) drei bis zwölf Mitgliedern

Kandidaten für die Wahl in den Vorstand sind spätestens 20 Tage vor der DV durch die Vereinsmitglieder unter Angabe eines Kurzlebenslaufs anzumelden. Die Liste der eingegangenen Kandidaturen wird an der DV durch den Sitzungsleiter vorgestellt und jeder Kandidat kann sich an der DV vor der Abhaltung der Wahl kurz vorstellen.

Der Vorstand wird von der DV für zwei Jahre gewählt.

Ersatzwahlen erfolgen für den Rest einer Amtsperiode.

Der Vorstand hat während des Jahres das Selbstergänzungsrecht. Er kann Vakanzen auf dem Berufungsweg ersetzen. Solche Berufungen müssen an der nächsten DV durch Wahl für die restliche Amtsdauer bestätigt werden.

Im Vorstand sind die Schiessdisziplinen und der fachliche Hintergrund angemessen zu berücksichtigen. Vom gleichen ZSV-Mitgliedsverein können nicht gleichzeitig mehr als zwei Vorstandsmitglieder im Amt sein.

5.42 Konstituierung

Der Präsident wird durch die DV aus den gewählten Vorstandsmitgliedern gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.43 Unterschriften

Der Präsident oder der Vizepräsident führt Kollektivunterschrift zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Die Unterschriftenregelung für den Geschäftsverkehr mit Post und Bank regelt der Vorstand im Geschäftsreglement.

5.44 Leitender Ausschuss

Der Vorstand kann die Vorbereitung und Erledigung dringender Geschäfte einem „Leitenden Ausschuss“ übertragen, der in der Regel aus dem Präsidenten, Aktuar, Kassier, Präsidenten TK und dem Prämienkartenverwalter gebildet wird. Wenn nötig, können weitere Vorstandsmitglieder beigezogen werden.

5.45 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen. Der Präsident leitet die Sitzung.

Ehrenpräsidenten werden zu den Sitzungen eingeladen und haben beratende Stimme.

5.46 Kompetenzen

Der Vorstand ist das oberste Vollzugs- und Verwaltungsorgan des ZSV. Er vertritt den ZSV gegen aussen.

Der Vorstand bereitet die DV und die PK vor und vollzieht deren Beschlüsse. In seine Kompetenz fallen zudem alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere die Wahl von Kommissionsmitgliedern (ohne RPK).

Der Vorstand kann zu Konsultationszwecken PK's einberufen. Er kann weitere Ausschüsse bilden und diesen Kompetenzen übertragen.

Der Vorstand erlässt ein Geschäftsreglement über die Geschäfts- und Arbeitsverteilung unter den Mitgliedern, wie auch für die Kommissionen unter Einhaltung dieser Statuten

5.47 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5.48 Stellvertretung Präsident

Ist der Präsident abwesend oder kann er aus irgendeinem Grund seine Aufgaben nicht wahrnehmen (Krankheit, Unfall, Landesabwesenheit usw.), so übernimmt der Vizepräsident dessen Aufgaben. Ist auch dieser abwesend oder kann er diese Aufgabe nicht wahrnehmen, so bestimmt der übrige Vorstand einen vorübergehenden Stellvertreter aus seiner Mitte.

5.5 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

5.51 Zusammensetzung

Die RPK besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen keinem anderen Organ des ZSV als aktives Mitglied angehören. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgabe nötige Qualifikation.

RPK-Mitglieder werden von der DV für eine Amtsdauer von sechs Jahren, auf Antrag der Vereinsmitglieder gewählt.

Präsident der RPK ist jeweils das amtsälteste Mitglied für zwei Jahre.

Nach Ablauf der Amtsdauer ausscheidende RPK-Mitglieder sind nicht sofort wieder wählbar.

5.52 Auftrag

Die RPK prüft das Rechnungswesen auf formelle und inhaltliche Richtigkeit sowie die finanziellen Tätigkeiten des Vorstandes im Allgemeinen. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen.

Über die Revision erfolgt eine schriftliche Berichterstattung zuhanden des Vorstandes, des Jahresberichtes und der DV.

Die RPK hat gegenüber Vorstand und DV das Antragsrecht.

5.6 Ständige Kommissionen

Der Vorstand bestimmt die ständigen Kommissionen, mit Ausnahme der RPK, für die Betreuung der verschiedenen Sparten des Verbandsbetriebes.

Eine ständige Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Kommissionspräsident muss dem Vorstand angehören. Es sind dies u.a.

- a) Technische Kommission (TK)
- b) Disziplinarkommission (DK)

5.61 Technische Kommission (TK)

Die TK ist für alle Fragen schiesstechnischer Natur zuständig.

Die TK erarbeitet die Reglemente für Schiessanlässe des ZSV in den Disziplinen G10m und G50m und lässt diese durch den Vorstand genehmigen.

Die TK erlässt die Ausführungsbestimmungen (AFB) für Schiessanlässe des ZSV sowie Schiessanlässe des SSV, die durch den ZSV durchgeführt werden.

Der Chef Match ZSV sowie der Chef Nachwuchskurse ZSV sind Mitglieder der TK.

5.62 Disziplinarkommission (DK)

Die DK befasst sich mit Verletzungen gegen Statuten, Reglements- und Schiessplanbestimmungen, Vorschriften des SSV und Beschlüssen des ZSV sowie Verstösse gegen die allgemeinen Schiessregeln oder Missachtung der guten Sitten des Wettkampfes.

Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem aktuellen Reglement der Disziplinar- und Rekurskommission des SSV.

5.7 Nichtständige Kommissionen

Der Vorstand bestimmt nichtständige Kommissionen zur Behandlung von besonderen Problemen für eine kurze bestimmte Zeitdauer

Eine nichtständige Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden.

5.8 Ausstand

Ein Mitglied eines der unter Ziffer 4 genannten ZSV-Organs tritt in den Ausstand, sollte ein Rechtsgeschäft oder Rechtsstreit mit ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem ZSV andererseits vorliegen.

Im Zweifel entscheidet der jeweils Vorsitzende des zugehörigen Organs über den Ausstand.

6. Schiesswesen

6.1 Vorschriften

Die Regeln für das sportliche Schiessen des SSV (RSpS) sind für alle Schiessaktivitäten verbindlich.

Der gesamte Schiessbetrieb wird durch Weisungen, Beschlüsse, Reglemente und Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV sowie des ZSV geregelt.

ZSV-Reglemente und- Reglementsänderungen werden durch die TK G10m und G50m erarbeitet und vom Vorstand verabschiedet.

Verabschiedete ZSV- Reglemente werden innerhalb von vierzehn Tagen auf der Homepage des ZSV publiziert . Wenn nicht mindestens fünf Mitgliedervereine das Referendum verlangen, treten sie innerhalb von 30 Tagen in Kraft. Für die Behandlung des Referendums ist die PK zuständig.

Ausführungsbestimmungen (AFB) zu Reglementen und Beschlüssen erlässt die TK.

Für das Jungschützenwesen gelten besondere Vorschriften des Bundes.

6.2 Schiessanlässe

Der ZSV führt für seine Mitglieder verschiedene Wettkämpfe in den Disziplinen Gewehr 10m und Gewehr 50m durch.

Welche Wettkämpfe zur Durchführung gelangen, wird im Geschäftsreglement festgelegt. Der Vorstand kann deren Durchführung seinen Mitgliedervereinen oder einer speziellen Organisation übertragen.

6.21 Zentralschweizerisches Verbandsfest

Der ZSV führt nach Möglichkeit alle paar Jahre ein Verbands-Sportschützenfest in den Disziplinen G10m und G50m durch. Es muss damit für die Mitgliedervereine ein Vereinswettkampf verbunden sein. Die entsprechenden Reglemente erlässt der Vorstand.

6.22 Schützenfeste/Vereinswettkämpfe

Schützenfeste/Vereinswettkämpfe sind nach den Regeln für das sportliche Schiessen des SSV (RSpS) und den Reglementen des ZSV durchzuführen.

Die von der TK ZSV festgesetzten Abgaben sind für jedes Schiessen zu entrichten.

Findet ein Zentralschweizerisches Verbandsfest statt, darf im gleichen Jahr vor dessen Durchführung kein gleichwertiger Anlass bewilligt werden.

6.23 Versicherung

Für Anlässe, die länger als vier Halbtage dauern, ist eine Spezialversicherung (Festversicherung) bei USS nötig. Diese Anlässe können erst bewilligt werden, wenn der Versicherungsnachweis beim Präsidenten TK eingetroffen ist. Der Versicherungsschutz umfasst Haftpflicht, Unfall und kleinere Sachschäden.

6.24 Altersklassen

Es gelten die Reglemente des SSV.

7. Finanzen

7.1 Einnahmen

Der ZSV finanziert seine Aufwendungen durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Gebühren und Abgaben aus den Schiessanlässen
- c) Vermögenserträge
- d) Beiträge der öffentlichen Hand (Sport Toto)
- e) Bussen
- f) Weitere Einnahmen

7.2 Mitgliederbeiträge

Die Berechnungsart und Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die DV für das nächste Jahr festgelegt.

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

7.3 Entschädigungen

Entschädigungen für Vorstands-, Kommissionsmitglieder und Helfer werden in einem Entschädigungs- und Spesenreglement geregelt. Das Reglement ist durch die Präsidentenkonferenz zu genehmigen.

7.4 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die mit dem Budget zugewiesenen Mittel.

Für im Budget nicht vorgesehene Ausgaben, im Rahmen der statutarischen Zwecke, steht dem Vorstand jährlich ein, durch die Delegiertenversammlung festgelegter, Betrag zur Verfügung.

Dieser Betrag darf nur für eine einmalige Aufwendung oder, bei wiederkehrenden Ausgaben, für die erstmalige ausgegeben werden.

7.5 Ansprüche von Austretenden und Ausgeschlossenen

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Austritt jeden Anspruch auf das Vermögen des ZSV.

7.6 Haftung

Für Verbindlichkeiten des ZSV haftet das Verbandsvermögen, soweit es nicht in Fonds für besondere Zwecke reserviert ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7.7. Vermögensanlage

Bei der Anlage des Vermögens ist auf Sicherheit, Ertrag und Risikoverteilung zu achten.

Disponibile Barschaften werden bei einer Bank zinstragend angelegt. Das übrige Vermögen wird in erstklassigen Anlagen investiert.

7.8 Rechnungswesen

Der ZSV kann für besondere Zwecke Fonds errichten und Spezialrechnungen führen.

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

7.81 Buchführung

Die Buchführung der Rechnungen wird durch die RPK geprüft.

Bilanz und Erfolgsrechnung der Rechnungen sind Bestandteil des Jahresberichtes und sind durch die DV zu genehmigen.

Für die Verbandsrechnung ist ein Budget zu erstellen. Das Budget des laufenden Jahres ist Bestandteil des Jahresberichts und durch die DV zu genehmigen.

8. Kommunikation

8.1 Informationspflicht

Der Vorstand sorgt für eine offene Information des Verbandes nach innen und aussen.

8.2 Datenschutz

Persönliche Angaben von Schützen sind grundsätzlich vertraulich und werden ausserhalb des direkten Verwendungszweckes nur auf besondere Begründung hin herausgeben. Der Herausgeber haftet für den Missbrauch gemäss einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

8.3 Verbandspublikation

Der SSV ist Herausgeber der Verbandspublikation. Die Abonnementsverpflichtung regelt der SSV.

9. Rekursverfahren

Gegen Beschlüsse und Entscheide von Vereins- und Verbandsorganen kann bei der nächsthöheren Instanz Beschwerde geführt werden. Diese entscheidet endgültig und zwar:

- a) von einzelnen Mitgliedern gegen Vereinsbeschlüsse:
Der Vorstand ZSV
- b) von einzelnen Mitgliedern und Mitglieder-Vereinen gegen Beschlüsse der TK:
Die Präsidentenkonferenz (PK)
- c) von Mitgliedern und Vereinen gegen Beschlüsse des Vorstandes:
Die DV.
- d) vom Vorstand ZSV, von Mitgliedern und Vereinen gegen Beschlüsse der DV: Die Geschäftsleitung SSV.

Beschwerden sind innert 30 Tagen bei der zuständigen Stelle schriftlich unter Beilage allfälliger Beweismittel einzureichen. Diese Frist beginnt mit der Publikation oder schriftlichen Mitteilung des angefochtenen Entscheides beziehungsweise dem Zeitpunkt des Vorfalles, der zu einer Beschwerde Anlass gibt.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Statutenänderungen

Zur Genehmigung der Statuten bedarf es für das Eintreten und die Schlussabstimmung der Zweidrittelsmehrheit der an der DV anwesenden Stimmberechtigten. Während den Verhandlungen gilt für einzelne Artikel das einfache Mehr.

10.2 Auflösung des ZSV

Der ZSV kann nicht aufgelöst werden, solange sich drei Mitgliedervereine für dessen Fortbestand aussprechen.

Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen dem SSV zur Verwaltung zu übergeben. Es ist während der Dauer von zehn Jahren für einen sich neu zu bildenden Verband mit gleicher Zweckbestimmung zur Verfügung zu halten. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Neugründung stattfindet, fällt das Verbandsvermögen dem SSV zu und soll für die Nachwuchsförderung eingesetzt werden. Das Inventar wird dem Schweizerischen Schützenmuseum in Bern übergeben.

10.3 Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der DV des ZSV vom 15. März 2014 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Schweizer Schiesssportverband sofort in Kraft. Sie ersetzen vollständig diejenigen vom 14. März 1981.

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 15. März 2014

ZENTRALSCHWEIZERISCHER SPORTSCHÜTZEN-VERBAND

Walter Achermann
Präsident

Franz Schmidig
Vizepräsident

Genehmigt durch den Schweizer Schiesssportverband am 25. März 2014

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Marcel Benz
Geschäftsführer

Je 1 Exemplar mit Originalunterschriften befindet sich beim SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND, beim ZSV-Präsidenten sowie bei den Verbandsakten